# Gufernial - Kundmachungen.

### Berordnung (3)

bes falf. for igt. 3ftrifden Guberniume ju Laibad.

Momit ber neu regulirte Bolltariff far bie Gin =, Aus = und Durchfuhr im gangen Umfange der Desterreichischen Monardie der Artifel Seide = und Seidenwaaren, Baumwollene und Schaafwollene Waaren befannt gemacht wird.

Seine Majefist haben laut hoben Defrets ber f. f. allgemeinen Hoffammer vom gten 1. Dr. Zahl 43585. über Antrag ber f. f. Kommerz-Hoffommission für die gange Monars die ein neues Spiem in Bezug auf die Sin = und Ausfuhr der verschiedenen Seidengatz tangen, ber Seibenwaaren, bann ber Baum = und Schaaswollenen Baaren sestzulegen ind in dieser Beziehung solgende Bestimmungen durch Allerhochste Entschließungen vom zten April, 28sten Juni und zien August d. J. zu genehmigen gerubet.

1.) Die in bem angehangten Cariffe fur die Gin = und Ausfuhr gebachter Artifel be- fimmten Boufdge haben vom Tage ber offentlichen Rundmachung angefangen , an allen Grangen ber offerreichischen Monarchie gegen bas Ausland , gleichsormig in Wirffamfeit

gu treten.

Der Berkehr mit biesen Artikeln im Junern ber Monardie, namlich zwischen ben alten und neu erworbenen bikrereichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebens birgen, Dalmatien, Idrien, und bie Freibasen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zollsinie gelegeven Distrikte, ist ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Bersendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollamtern an der Zwischenlinie unterworsen bleiben, welche sich überzeugen mussen, ob darunker nicht andere, ber Berzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artifel beige pact sind.

3.) Dagegen ift aber auch bie Ginfuhr aller Geiben . Baum . und Schaafwollmaaren 'ebenfalls im gangen Umfange ber Desterreichischen Monarchie in ber Urt, wie biefes bisber nur in ben ait . bierreichischen Lanbestheilen Stott fand, verbothen, und find zur nabern Bezeichung biefer einzusubren verbothenen Artifel, entweder bie Bollfage mit einem Quer-

frice untergogen, ober mit bem Borte "berbothen" felbft begeichnet.

4.) Bur ben Ball jedod, als einem ober bem anbern Privaten die Bemilligung der Ginfuhr jum eigenen Gebrauche gegen vorldufig ju erhebenden Dag ertheilt wird, ift bei ben Geibenwaaren ber im Lariffe feffgefeste Ginfuhrejou, fur bie Schaaf = und Baummoll. maaren aber ein Boll von Gechezig Pergent von bem von ber Partheigu erflarenten Berti einzubeben, mobei fich bie Partheien genau noch ben bem S. 63 ber allgemeinen Bollvronung som Jahr 1788 bestimmten Borfdriften bei ber von ihnen angefuchten Ginfuhrebemiligung gen ju achten, und fich ber im S. 36 eben biefer Bollordnung enthaltenen Bestimmung in ber Urt ju unterziehen haben, bag, wenn bei bem Gintreffen ber Daare bei ber Beichau ein bei ber Pafferhebung gu gering angegebener Werth befunden werben follte, bas Bollomt berechtigt fei, bie Bare hober angufchlagen, und ber Parthei bie Babi gugugefteben, ent= meter bie Baare um bie bobere, Echagung gegen Burudvergutung bes bei ber Pagerbebung nach bem ertfarten Berthe entrichteten Bollee, bem Bollamte gu überlaffen , ober ben Debes soll von 60 Pergent nach biefer bobern Echagung nachtraglich ju entrichten, ober wenn fie bie sollamtliche Schagung gu hoch findet, eine unparthenische Schagung biefer Maoren burch Berts = ober Runftverfianbige ju verlangen , welche bas Bollamt vornehmen ju laffen bar, und nach welcher fobann bie Parthei ohne weiters ben ausfallenben Debriod nachtraglich su entrichten , und die Roffen biefer Schafung gu beffreiten bat.

5.) Bon ben verschiebenen Gattungen ter Ceibe : und Baumwollmaaren ift ber Boll son bem Bruttogewichte mit Einschluß bes Papiers, Binbfabens, und ber Rollen woraber

De gewidelt find, von ben icaafwollenen Baaren aber auch mit Ginfafuß bes Papiers . Bindfadens, ber Rollen und Bretchen, wie auch des Bleies und ber lieberguge abzunehmen.

6.) Da der Sandel mit den in dem lombarbisch-venetianischen Konigreiche und in Lorof verhandenen Borrathen an auständischen Seide », Baum = und Schaaiwollenen Baaren und einstweilen, jedoch einzig auf gedachtes Konigreich und auf Eprol beschränkt ift, so muffen jummtliche aus diesem Königreiche und Lyrol in dem nun freien Beefehr mit den als Aberreichischen Provinzen vorfommenden Baaren derfeiben Gattungen jederzeit mit den bisher für die begünstigt gewesene Linfuhr der somdardisch-venezianischen, dann Lyroler und Borarts berger Fabrifate und Runfterzeugnise vorgeschriebenen Ursprungszeugnisen begleitet fenn.

7.) Uebrigens wird jugleich fur die Durchfuhr aller Seidengatrungen sowohl, als der Seidenwaaren der Transitozofl mit 3 fl. 2 1/2 fr. allgemein, und ohne Unterschied von Einem Zent ner Sporco, Beiner-Bewicht in der Art festgeset, daß, wenn dieser Transito-Zoll in gedachtem Betrage oder im lombardischenezianischen Königreiche nach dem Bortigen Rungfuße fur den metrischen Zentner mit 14 Live 11 Centesimi einmal entwichtet est, feine fernere Eransitozost-Abnahme bei dem weitern Zuge durch die ganze offerseichische Monarchie Staat zu sinden hat.

Laibach den 23. Geptember 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gonverneur. Leopold Freiherr von Errel, t. t. Guberniafrats.

## Leriff

aber bie Bergollung ber bericiebenen Seibengattungen und ber Geibenwaaren, bann ber Bum = und Schafwon nen Baaren.

рой Nro.	Benennung ber Artifel.	Biener. Gewicht.	Boll.	Nusfuhrs= 30a. n.   ir. pf.	
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Getbe, robe, ungesponnene  - jum Einschlag, Auszug und bergleischen gesponnene  - nereinigte und gesarbte.  - in kleinen weißen oder gefarbten  - Gtrabuchen  - Gpinnzeibe  Bloretseide, robe, wie auch Seidenabfalle  aller Art  - gesponnene robe  - gesponnene, gereinigte und gefarbte.  Evenn  Seid en waaren.  Weit Beimischung, ganze und halbreiche	1 Centn.	50 50 0 63 19 0 152 16 2 40 - 13 - 13 6 28 21 32 - 16	64 37 - 32 18 2 25 51 - 4 18 2 20 - 6 28 - 3 40 -	
	Beuge, wie auch bergleichen Sammete, Rleider und Westen	1 Pfund.	24	- 10 -	
2	- balbfeibene und Baffieuge, balbfeibene Moltone, Feibel und Tachel	1 Pfand.	3 36 -	- 1 79	
•	- bergleichen Ungarifche,	i Pfand.	- 1361-	1 = 1 1 2	

pail Nro.	Benennung ber Artifet.	Wiener=	Einfuhres Bou.	Unsfuhres 300 fl.   fr   pf.
4	Geibenmagten aren Ohne Vermischung, broidirte, fassonirte, gestammte, gemablte, und pesticte Geis bengenge oder Stoffe und Ludel, auch Brintaturs und fassonirte Cammete, gesticks te und Bordur-Rieider und Westen	2 Pfund.	14 24 -	6 _
5	- glatte, pitirte und gestreifte Geidenzeus ge und Tuchel, Damafie, glatte Cams mete, Geidenwoltone und gelbel (Felpa) auch feidene Fliegengitter, oder fogenanxete Gelfengarne, jerdene Etrumpfe, Dandsfcube, Sauben und bergleichen	1 Pfune.	10, 48	
6	- bergleichen Ungarifde floret = und galletfeitene Banbichuben, Sauben, Strumpfe und bergleichen	1 Psund.	1   48	
8	- tergleiden Ungarifde	1 Pfund.	Management sustain-	- 3 -
1	Ohne Beimifdung eines fremben Stoffes, fie fenn gewirft, gestridt, gewebt, als: Wapeur, Toul, Muffelin, Petinete, Mabripas, Kammertuch, Katune, Eroisfet, Kittai, Flore und Molton	1 Pfund.	verfothen.	- 5-
3	- bergleichen angarische Gilber bergleichen Ungarische ben leinenem Barn , Schafwolle, uns	1 Pfund. 1 Pfund. 1 Pfund.	1   12   - berbothen. 4   -   -	A COUNTY OF THE PARTY OF THE PA
	echtem Gold und Gilber, als: Bordet, Price, Ranfin, Rontinet, Wollie, Jernette, Englischleder, Ripe, Mandefler aller Urt, so wie Bett = und Futterbars det u. b. gl.	ı Pfund.	berbethen.	- 4 :
1	- bergleichen Ungarische .  Bufas. Robe Baumwone, geschlagene.  Schafwollene Baaren.  Ohne Beimeichung eines fremben Stoffes auer Urt, als: Beuge, Sauben, Sanb-	Dfunb.	1 48 -	- 4 - 17 2
	idube, Etrumpfe, Bonter, Binben, Blufch, Deden, Gallonen, Conure, Rogen, Leppiche, Klanel, Luch, Molotan. Rorin, Rrie und bergleichen	ı Pfund.	verbothen.	2
2	Dit Beimifdung von leinenem Garn, ale: Sanbiduh, Strumpfe, auch mit Safenbaaren u b. gl.	1 Pfund.	berbethev.	- 2 -
3	- bergleiden Ungarifde	Plund.	berbothen.	$\begin{bmatrix} - & 1 & - \\ 2 & 5 & - \\ - & 37 & 2 \end{bmatrix}$

bes faiferl. tonigl. idgrifden Gaberniums gu Laibach.

Ginführung ber neuern gandtafel=Tare Ordnung.

Die hohe f. f. allgemeine Softammer hat mit Defret vom' 9. l. M. 3ahl 43932. angeordner, bag bie Laubtafelamts-Laren auch bei ben Landtafelamtern in dem diefem Gus berneum untergeordneten Bebiethe nach ber fur die übrigen Erbiander erlaffenen, bier beiges brudten neuern Lar-Ordnung einzuheben fepr.

Diefe Landtafel-Bar-Drenung hat mit i. Robember b. 3. ale bem Unfang bes Dilb

tarjahres 1818 in bie Wirffamteit gu treten.

Julius Graf bon Straffoldo,

Leopold Freibert von Ertel,

### Bandrafel = Tar = Dronung.

Wir Frang der Erfte, bon Sottes Onaden Raifer von Defferreich; & nig zu Dungaen, Sobeim, Salizien und Lodomecien ic.; Ergher-

Um in Unferen fammtlichen beutschen und galigischen Erblanbern nicht nur bie Cante tafel Daren in ein billiges Schennaß zu iegen; fondern auch bei ber in allen Edudern gleis ben Beschäftigung ber Lanbtafein, und bei ben bierans für alle Lander entipringenten gleis den Rechten und Bortheilen, die bisberige Berichisbenheit ber Lagen zu heben, haben Wir folgende allgemeine Landtafel-Lagerdnung settseiest, die vom i. Rovember bed Militariahres 1813 für alle von biefem Lage an vertommenden Landtafelgeschafte zur Michtschnur zu

nenmen ift.

S. 1. Fur die Einverleibung eines neuen Besigers in der Landresel, ber erlangte Besig moge sich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, ober von Lodes wegen grunden, wird die Late nach tem Werthe des Butes, und zwar dis zu einem Betrage von 1000 ft. bis erelusive 2000 ft., nut i ft. 30 fr., bei liebersteigung dieses Betrages aber von jedem Tausend Gulden i ft entrichtet. Ift jes dech der Besig durch Erbsolge aus dem Gesege, aus lestwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt warden; so werden bei Aufrechnum der Lare bie auf dem Gute hastenden landraftichen Schulden, so weit sie die Gubilanz selbst treifen, von dem Anschlage des Werthes in Abzug gebracht.

§ 2 Kommen ju gleicher Beit mehrere Theilnehmer am Befige jur fandtafficen Ginverleibung; fo mird bie Tare vom Gangen nur ein Dal abgezogen, jedoch bat jeder

berfelben fur ben bieffalligen Betrag ju haften.

S. 3. Gefdieht eine Befigveranderung nur mit einem Theile bes Gutes, fo wird die Tare nach bem Beirage besjenigen Untheites berechnet, bei dem fich die Beranderung ers geben bat.

S. 4. Bei einem Laufde jablt jeder Befiger die Laubtafel: Tare fur bie Ginverleibung

feines Befiges nach bem Berthe bes Gutes, bas er in neuen Befig genommen hat.

S. 5. Der Werth bes Gutes wird bei Berechnung ber Tare nach jenem Betrage ans geschlagen, ber in ber Landta'el aus tem bafelbit vorgetommenen letten Mete erscheinet, es hatten benn die Partbeien in bem Geschafre, um bas es fich banbelt, selbst einen hober ren Werth angenommen. Bei Abgang von beiben soll die Tare nach dem Rectifications. Det the tezogen werben.

S. 6. Wenn bei einer Rubrife ber Lanttafel-Realitat eine Beranberung vor fich gebet, bag entweder ein in ber allgemeinen Rubrite als eine Angehörung begriffener Theil von

biefer abgeschrieben, und einer anderen ichon in der Canbtafel enthaltenen Rubrite zugeschrieben, oder mit einer gan; neuen Rubrite in die Landtafel eingeschaltet wird: ift fur die Abschreibung von der alten Rubrite ! fl. 30 fr., fur die Zuschreibung zu einer ichon besteshenden Rubrite ! fl. 30 fr., fur die Errichtung einer neuen Rubrite in der Landtafel, I fl. zu entrichten.

5. 7. Bird das Band eines Fibeicomm iffee, ein Lebensband ober ein fonfliges Dere baltnig, wedurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beidrantung erhalt, einverleibt,

fo ift bie Tare mit 3 fl. ju entrichten.

S. 8. Für jede Einverleibung einer auf bem Sute haftenben Dienftberfeit, einer Guba fitution, eines Einftands sober Wiederverfaufs-Rechtes, eines Pachteontraetes, ober eines von dem legten Befiger errichteten leftwiligen Geschäftes, menn biefes lestwilige Geschaft nur überhaupr jur Bormertung in die Landtafel tommt, ift die Bezahlung 3 ft.

5. 9. Fur die Ginverlethung folder Berbindlichteiten, bei benen noch ungemiß ift, ob fie jemals jur Wirfung tommen werden, als: Burglauften, Cautionen, Schiemungen, wirioliche Unterhaltungen, auf Ueberleben bedungenes Treiergen, Benfionen, a. bg., wird

Die Tare ohne Rudficht auf ten Beirag mit 3 fl. entrichtet.

5. 10. Für die mirfliche Einverleibung (Intabularian) einer landtaflichen Schuldfer. berung, die in einem bestimmten Betrage besiehet, aus mas immer für einem Rechte diese Schuldferderung entspringen moge, merd ohne Unterschied, ab diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein ober mehrere laubtafliche Guter bes Schuldners, ab sie auf die Guter selbst, oder auf berielben Feuchtgenuß geschiebe, die Tare für die ersten 500 ft. mit 1 ft. 30 tr. bann aber für jedes 100 bis zu einer Summe von 10,000 ft. nitt 4 fr., und was über 10,000 ft. hindussichreitet, mir 2 fr. von jedem 100 ft. bezogen.

5. 11. Bied von einer bereits landtaflich einverleibten Forberung eine neuerliche Eine verleibung auf ein anderes Gut bes Souldners bewirtet , fo wird abne Rudficht auf ben

Betrag, nur eine Lage bon i fl. 30 ft. abgenommen.

S. 12. Bird von einer Soultforberung nur die Boranmerfung (Pranotation) begehrt und bewilliget, so wird fue ben Bormerfunge-Act, wenn die Schuldforberung nicht über 3000 fl. beirdgt, 1 fl. 30 fr., bei einem obheren Betrage aber 3 fl. bezogen, Dennoch muß die dem S. 10. ausgemoffene Einverleibunges Tare alebann nachgetragen werden, mann auf mas immer fur eine Urt nachber die Rechtsertigung der Pranotation erfolget

S. 13. Wenn die Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale bestebt, sonbern nur eine auf gemisse Beit bauernde jahrliche Abfuhr, oder bie Leiftung eines Factums, oder die Erindung eines gugestantenen dinglichen Biechtes betrifft, foll die Tare mit 3 fl. be-

sabit werben.

9. 14. Die Unnahme einer Sare von t fl. 30 fr. hat fur alle galle Statt, wo gegen eine geichebene Einverleibung ober Bornerfung die landtaffice Ginimaltung eines ange-

brachten Wibertpruches geichiebt.

S. 15. Für die Bormertung einer Ceffion bon einem auf der Realitat, ober berfelo ben Fruchtgenuffe landtadich versicherten Capitale, die Ceffion moge bas gange Capital ober nur einen Treil desfelden betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf ielbe vorgemertte Betrag über 1000 fl. ausmachet, 3 fl., bei minderm Betrage aber 1 fl. 30 fr. entrichtet. Wird die geschene liebertragung eines and ren landtanich versicherten Rechtet, bas teinen Schuldbetrag enthalt, vorgemerket, so wird die Lare mit i fl. bezahlt.

§ 16. Für die Boldung eines einverleibten oder vorangemerken Capitals wird, menn bas Capital über 3000 ft. betragt, 3 ft., bei geringerem Betrag aber i ft. 30 fr. ben gedit. Fur die Loftung anderer landtafficher Rechte, die nicht eine bestimmte Cumme

Geldes betreffen , wird die Lore mit 3 fl. bereitnet.

S. 17. Für bie Einschaltung einer Urfunde, so die landtaffiche Einberleibung, ober Boranmerfung, ober Losdung rechtfertiget, find fur jede Geite 4 fr. zu bezahlen, jedach burfen die Partheien burch zu ausgebehnte Schrift nicht belastet werden. Diese Sare finder auch fur jede Abschrift einer in ben Landtafelbuchern enthaltenen Urfunde Statt. Bur die Bibimirung ber Abschrift aber ist die Sare mit 40 fr. zu entrichte.

5. 18. Bur einen ausgefolgten Canbtafel-Ertract, es moge ein umffanblicher, ober nur fummarifcher fenn find fur jede Geite 12 fr. ju bezahlen; wobei ebenfalls die Schrift nicht febr ausgebehnt werben folle.

S. 19. Bur bie Bandtafel-Dare baftet berjenige, auf beffen Unlangen Die Landtafel

auf perfonliche Eigenicaft ober Aufenthaltsort abgunehmen.

S. 20. Bon ben Canbtafel-Taren find nur jene Bormerfungen befreiet, welche auf Unsuchen bes f. f. Fiscus in einem Geschafte, bei bem er aud von Entrichtung anderweise tier Gerichtstaren loggezählet ift, ober die auf Anlangen bes Berwalters einer frommen Stiftung, ober wie immer gearteten Causae piac, bann die von einem Bertreter ober Berwalter einer Concurs : Maffe geschehen.

S. 21. Außer ben hier angemeffenen Taren fon unter feinem Bormande eine anbere Tare bei ber Landtafel abgenommen merben. Daber unterliegen auch die auf die einverleibe

ten Urfunden angemerften landtagiden Certificate feiner befondern Tare.

S. 22. Wegen unterlaffener Berichtigung ber Landtafel- Tare ift der landtaftiche Umthaet nicht gurud gu halten; boch muß biefe binnen drei Monaten, vom Lage bes dieffalls übera reichten Gesuches, alfo gewiß nachgetragen werben, bag widrigens bem Saumenden ber doppelte Betrag ber gesegnafigen Tare aufzurechnen ift.

S. 23. Die Eintreibung ber rudftanbigen Landrafel. Taren hat durch eben die 3manges

mittel ju gefchehen, an welche bie Rudftanbe ber Gerichte Toren gemiefen find.

S. 24. Die Landtafel = Tarordnung ift fowohl in ber Umteftube ber gandtafel, ale auch in ber Amteftube bes Taramtes auszuhangen, und jedem, dem bie Tare aufgerechnet wird, bie Einsicht berfelben zu gestatten.

Begeben in Unferer Saupt- und Refibengftabt Bien , ben 1. Upril , im ein taufent

achthundert und zwolften, Unferer Reiche im zwanzigften Jahre.

## Frau.

### (L.S.)

Alone Graf bon und zu ligarte, finiglich = bobmifcher oberfter und erzherzoglich füerreichischer erger Rangler.

Franz Graf bon Wonna.

Rach Sr. f. f. Maiefidt höchst eige em Befehle,
Sohann Freiherr von Geislern.

Runbmadung. (2)

Auf Ansuden bes f. f. fuftenlandischen Guberniums in Trieft wird nachfolgende Cire vollar-Berordnung begelben vom 26. Geptember b. J. Aro. 17675 gur allemeinen Kenntnis nebracht.

"Rachträglich zu der Gubernial-Aurrende vom 12. Oftober 1816 Rro. 17138, welche bie Bezahlung der Intereffen der fanbifchen Aerarial-Obligationen ber Probing Gor, und Brabista, fo wie ber Aerarial-Rapitalien von 25 fl. abwarts jum Gegenstand hatte, wird gur allgemeinen Biffenschaft und Rachachtung befannt gemacht.

und die Dilgung ber nicht uber 25 fl. betragenben Borger Merarial-Doligarionen anfangen.

Bu biefem Ende haben

Atent Die einzelnen Befiger biefer Dbligationen von bem ermahnten Tage an folche bei ber

gtens Die Auszahlung wird gegen ordentliche von dem Liquidator potlaufig richtig to Belleuben Quittungen erfolgen;

Atens die Liquibirung ber einzelnen Gorger Merarial-Dhliaatienen wird in jebem Tage ber Boche, mit Ausnahme ber Gonn sund Feiertage, von o bis 12 Uhr Uhr Bormittags,

und von 3 bis 6 Uhr Dachmittags vorgenommen werben. Enblich

stens wird bie Musgablung ber liquid gefteuten Betrage nur nach ben erften 15 Tagen eines jeben Monate vom Devember 1817 angefangen wittelf ber Gerger Rammeraltaffe agichehen."

Bon bem f. f. funr. Landes = Oubernium. Zaibach ven 1. Dliober 1817.

- Loreng Raifer, & f Gubernial-Gefreter.

Runbmachung. (1)

Baffpanidetft fur bie in bie fonigl. Deapolitanifchen Staaten gur Gee reifenten gremben. Die tonigt. Deapolitanifche Degierung bar in ihren Graaten angeordnet, bag alle bort gue Gee anfommenden Fremben, um eingeloffen gu merben, fich mir Pagen auswerfen mugen, welche von ben' Behorben, mober fie tommen, ausgefleut, und ben tonigl. Monfuln, Bicefonfuln ober foufigen Algenten Gr. Dajeftat bes Ronigs Bibimict find, in bem Salle aber bag fich im Dere ber Abreife ober ber Einschiffung feine berlei fonigl. Beamten befinden follten, mußen bie Dage in der bort borgefdriebenen Urt ausgefertigt fenn. Diefe Maggregel wird fur bie Unfommenden aus bem mittellandifchen Reere nach brei, und fur jene aus bem Deean nach feche Monaten in Birfiamfeit gefest merben.

Diefe mit hober Centrale Degan firunge-Boffemmigione-Berordnung vom 14.f27. b. De-Dro. 11932 bieber erbinete Dagvoridrift mirb biedurd jur allgemeinen 2Biffenichtift gebracht.

Bon bem f. f. illgrifden Landes-Gubernium. Latbach am 7. Oftober 1817.

Bingera b. Gummer, t. f. Gubernial = Gefreidr.

Konturs = Musichreibung. (1) Durch bie in Bolge hochfter Entschiefung erfolgte Ernennung bes bieberigen herre Rammerprofuratore, unt Gubernialrathes v Angeli jum f. f. Appellationstath nach Mailand, ift die Stelle eines Rammerprofurators in Trieft, mit bem bamit vorbundenen Titel und Range eines wirtlichen Bubernialrathes, bann bem idhelichen Behalt von 2500 fl. in Erledigung gefommen.

Es werben beber auf Unfuchen bes f. f. fuffenlandifden Guberniums vom 22. v Dr. ade biejenigen , welche biefe Stelle gu erhalten munichen , und fich mit ben boridriftmagie gen Studien- Prufunges Beugnigen, und Dienftfenntnifen, bann auch mit bem boffommenen Befige ber beutiden und italienifden Gorade auszuweifen vermogen, biemit angewiefen, Adngifant bis 7. Dobember b. 3. ihre ordnungemaßig belegten Befuche ber tem t. t. tuften. Mandifchen Guberuium in Trieff gu überreichen.

Laibach den 7. Oftober 1817.

Loren; Raifer, f. f. Gubernial = Gefretar.

Coltral = Bortabung. ber Glaubiger bes Iprnauer Burgere Unton Soffmann.

Ueber bas von ber fonigt bungarifden Grottbalrerer gu Dien am 12 t. D. cemadte Unfuchen, wird offgemein befonnt gemacht, tof vom Inracuer Do iffrate ten Glaubiger# bes bertigen Burgers, und Soufmanne Binton Soffmann gur Alnn elbung ihrer Sorterungen an bemfelben , eine ediftal Briff bis iu bem 18. December 1. 3. eingeraumet murbe.

Con bem f. f. iaprifchen Canbee-Bubernium. Laibach am 10. Ofrober 1817.

Dingeng p. Gummer, . L. & Cubernial: Cetretas-

# Stadt : und Landrechtliche Berlautbarungen.

Berlaut barung. (1)
Bon bem f. f. Stadt= und Landrechte in Arain wird über ein an bas f. f. Gubernium allbier gerichtetes, und von die ein anher abgetrettenes Unfuchen ber tonigl hungarischen Statthalterei zu Dien befannt gemadt, bag Undreas Sizenbarth, Sohn bes verstorbenen Audreas Sizenbarth, Kaufmanns zu Romorn in Ungarn, als Berichwender gerichtlich ere klaret worten fei; daher Jedermann gewarnt wird, dem gedachten herumirrend in Berschwens ber etwas darzuleihen, wideigens er sich den Berluft des ihm gegebenen Geldes selbst zus zuschreiben haben wurde.

Baibat am 10. Ditober 1817.

Berlaut barung. (2) Bon dem t. t. Stadt, und Laudrechte in Krain wied bekannt gemast: Es leie von diesem Gerichte über Ansuben des Franz Jentschitfc, als jum Berlofte feines Basters Franz Jenichitsch, gewesenen Taglohners in ber Tyrnau Rev. 54 bedingt erflatten Erben in die Erforschung bes allfall gen Shaldenstandes dieses Berlasses gewilliget worden.

Daber alle jene, welche aus mas immer fur einem Rechtstitel an ben gedacht Frang Bentichitichen Berlag eine Forderung fiellen ju tonnen vermeinen, felbe bei ber vor dies fem t. t. Stadt. und Landrechte auf den ia. Rooentber l. J. Bormittage um 9 Uhr one geordneten Tagfapung fo gewiß angunelben und geltend ju maben baben, als im wiedrigen ber Berlag abgebandelt, und dem erklarten Erben eingeantworter werden wird.

Laibad am 3. Ditober 1817.

Berlaut biarung. (3)
Bon dem f. f. Stadt. und Laudrechte in Arain wied bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte auf Ansuchen des f. f. proo. Fiefalants in Bertretung des höchsen Bancal Gesällen-Aerarit in die gezen Demeter Novacooid, Handelsmann in Agram, wegen schuldiger Kontrakartkrafe pr. 7702 fl. 52 kr. gebethene Feildieihung der in die Execution gezogenen, bei dem biefigen k. k. Huptzollamte besindlichen Kleidungsstücke, sammt Kosser gewilliget worden; Da aber zu diesem Eade drei Lermine, und zwar der erste auf den 31. d. M., der zweite auf den 14. November and der dritte auf den 28-Rovember w. J. jedesmal Bormittags um 9 Uhr in dem f. f. Hauptzollamtsgedäude am Raan allbier mit dem Bedeuten he limmt wurden, das, wend gedachte Essetten wedder bei der ersten noch zweiten Feildiethungstaglasung um die Schäbung, oder dars über an Mann gedracht werden kounten, selbe dei der dritten anch unter derseiben veräußert worden würden, so werden biezu die Kaussussigen zu erscheinen vorgeladen.
Laibach den 7. Oftober 1817.

Bon dem ?. l. Stadt - und Landrechte in Arain mird bekannt gemacht; Es fei von diesem Gerichte über den derzeit in Arafau Aro. 1. albier wohnhaften Weltpriester, Beren Ignaz von Voerico, wegen der an ihn bemerkten, und durch die deigezogenen Meeste erhobenen, durch hocherreichtes Alter herbeigezührten Seiftes - und Sinnenschwäcke die Euratel zu verhängen, ihm die eigene freie Bermaltung seines Bermögens zu benehmen, und ihm einen Eurator in der Person des Weltpriesters Johann Debenz aufzustellem befunden worden; daher dann Jedermann gewarnt wird, ohne Einschreitung und Beitritt des gedachten Eurators mit dem bemeldten Herrn v. Portico irgend eine verbindelten Hondlung ver sonkiger Richtigkeit des abgeschloßenen Seschästs einzugehen, und sich Schaben, und Rachibeil zu buthen.

Bon bem f. f. Stadt. und Landrecte in Krain wird befannt gentacht, es feie auf Anfacen des Joseph Teigler, Inhabers bes Guis Sagoris in die Ausgertigung des Amoretslations. Editis über folgende bei der im Jahr 1812 bier bestandenen frangofischen Liquis Dations. Commission angeblich in Berluft gerathene bierlandig ständischen Aerarial. Dblisgationen, nahmentlich aber:

gaill	DILLE	i ' nadillentite antr-					
1.	978.	48 dd. 1. Mai 1795 å	5 of auf So	igoris und Pet	flergült p	ro Dom. autend pr.	125 fl.
		49	delto		detto.	Rusti, detto	95 fl.
		1995 detto 1796	dello		detto	Dom. detto	125 fl.
0.	(9)	1996	Detto		betto	Rufti. betto	95 fl.
4.	7	3247 dd. 1. Feb. 1797	Detto		Detto	Dom. betto	125 fl.
5.	-	324/100.1.300.191	- betto		Detto	Rufti. betto	
0.	-	3454 dd. 1. Mai	detto		detto	Dom. betto	95 fl.
7.		4557 betto 1798			Detto	Rufti, betto -	125 fl.
8.	-	4558 dd. 1. Mai	detto				95 ft.
9.	-	5860 bd. 1.8eb. 1799	detto		deito	Dom. detto	125 11.
10.	-	619 Derto	detto			detto	95 ft.
- 11.	-	854 Nd. 1. Feb. 1772 0	inf Hern. Mo	g, Union v. In	enkensheu	mlant. à 4 oso pr.	2000 fl.
12.	-	735200.1.900.1801 2	4 ofo auf S	eren Jofeph E	rigler laut	end pr.	120 fl.
12.	-	7353 betto	detto die	Unterthanen	des Buts	Sacoria lautend pr.	195 fle
11	_	9419 bb. 1. Hug. 1807	betto Gerrn	Rofenh Triglen	lausend r	1.	20 fl.
vet.		9419 **********		2.1.63 0.1011		-	-
	She.			1		Sufammen	3435 1

gemilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche ans was immer fur einem Grunde auf diese vorsbemeldete in Berluft gerathenen Obligationen ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfallisgen Ausprücke binnen i Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt - und Landrechte geitend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Bittstellers solche nach Berlauf dieser Frist für gerödtet und kraftlos erklatt, und in die Aussertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wirt.

Latbach am 25. Februar 1817.

### Berlautbatung. (3)

Bon bem k. f. Stabt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen bes Dr. Anton Callan, Eurators der John Weikhard Anton Barko, Eraf von Wachsensteinische Substitutionsmasse in die bisenktiche Borrufung aller, diesem Gerichte under kannten, und auf den Frücht = Genuß dieser Eubüstutionsmasse Anspruch babenden Erben aswilliget worden, es werden demnach alle diezenigen, welche auf die Nachfolge in dem Fruchtgenuße des vom Herrn John Weikhard Anton Barbo; Grasen von Wachsenstein angeordneten Legati perpetui ad pias causas, entweder aus der Benennung des letzten Fruchtgenießers Maria Dismas, Grasen von Barbo oder aus der disposition des Erblaßers einen Anspruch zu baben vermeinen erinnert, daß sie sich dins den 1 Jahr und 1 Lag d. i. längslens die auf den 27. November 1817 als dem sessgesesten Lage bei diesem k f. Stadt = und Landrechte so gewiß anzumelben haben, als sonst nach dem Inhalte und Vorschrift des Legamentes fürgegangen werden wurde.

### Bertautbarung. (3)

Won dem k. k. Stadt . und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Ramusch Mro. 97 bei St. Florian zu Laibach öffentlich bekannt gemacht; Es habe dieses (Zur Beilage Mrv. 84-)

	Gericht in die gebethene Ansfertigung ber Amoetisations. Edite über folgende angeblich in
2/1	Bertuft gerathene, offentlichen Fonosobligationen, als nomlich :
	a) Die landschaftl, gratif. Perariali Dbligation Rro. 844 vom 1. Dai 1802
	à 5 pet. pr. 2
	an Franz Sation tantego.
	b) Die landicafil, gratif, Aerarial. Obligation Red. 12111 vom 1. Februar
	1803 à 5 pEt. pr
	an Joanna Rampo lautent.
	c) Die Lindschafel, gratif. Merarial. Obligation Rev. 11812 vom 1. August
	1802 à 5 p.Ct. pr
	an Inhaitin southaid indernet
	d) Die Lindschaftl, gratif. Aerarial. Obligation Rro. 9926 vom 1. August
	1800 à 5 pcl. pr
	auf Reul G. D. Rirche Georgii lantend.
	e) Die landschaftl. gratif. Aeratial Dbligation Reo. 7663 vom 1. Februat
	1803 à 4 p.Ct. pt
	an Johanna Ramusch lautend.
	gewilliget worden, baber werden alle jene, welche auf erftbemelbte Obligationen, aus
	welch immer für einem Rechtstitel einen gegenndeten Unfprud ju haben vermeinen, aufge- forbert, ihre allfällige Forbernagen bierauf binnen der gefestigen Friff von 1 Jahr, 6
	Boden, 3 Tagen fo gewiß bei diefem Stadt- und Landrechte geitend gu machen, als im
	widrigen nach Berlauf Diefer Brift auf weiteres Nalangen der Bittfellerinn Diefe Dbliga.
	rionen für getodtet und fraftlod ertlart, und in die Ausfertigung neuer dieffalliger
	Shulbicheine gewilliget werden wird.
	Laidgo ben 28. Mars 1817.

# Bermischte Berlautbarungen.

Befanntmadung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Thura und Kaltenbrun zu Lalbach werden alle jene, die auf dem Beriasse des am 6. Ceptemver 1. J. versstorbenen Herrn Undreas Schurdy, Verwalter des Guts Thurn an der Laidach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen verweinen; vorzgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 29. November 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagiasung so gewiß auzumele ben, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeantwortet werden wird.

Reilbiethnige . Ebifc. (1)

Dom Bezirksgericht ber Staatsherrichaft Michelstetten wird hiemlt allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Unsuchen der Frau Maria Haubtman von Krasnsburg, wider Undreas Dolfer, insgemein Krischmann in Waisach, wegen schuldigen 96 fl. M. M. sammt Rebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiesthung der dem letztern zugehörigen, aus Aeckern, Wiesen, Waldungen, dann Wohn und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, zu Waisach gelegenen, auf 1258 fl. gerichtlich geschätzen 3f4tl Hube gewilliger, und zur Abhaltung derfelben der erste Termin auf den 31. Oktober, der zweite auf den 29. Növember und der dritte

sauf ber 24. December 18 l'y jedesmal Bormittags von 9 bis 12 Uhr zu Mais sach in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Beisahe bestimmt worden, daß benannte Measicat, wenn solbe weder bei der ersten noch zweiten Bersteigez rung um den Schäzungswerth oder darüber an Mann gedracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hindaungegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kauflustigen aber zur obbestimmten Licitation zu erscheinen mit dem Unhange eingeladen werden, daß die Berkausse bedingnisse in der hieroreigen Gerichtekanzlet eingeschen werden können.

Michelfterten am 24. September 1817.

Garben und Jugendschend Verpachtung. (1)

Bon dem Berwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal und des Gutes Thurnlaak wird hiermit kund gemacht, daß zu Berpachtung der diese herrichaftlichen Garben Binnen = und Jugendzehende auf sechs nacheinander folzgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 28. d. M. von 9 bis 12 Uhr Bormittags und allenfalls auch in den Nachmittagsstunden

in diesherrschaftlicher Umtskanzlei werde abgehalten werden.

Die jur Herrichaft Freudenthal gehörigen Zehende werden eingehoben in den Ortschaften Oberlaidach, Berd, Micke, Podlippo, Preser, Stein Prevalle, Ober = und Unterbresovich, Saverch Pokaische, Padesch, Lage, Franzdorf, Ohoniza, Dcaschia, Bresouza, Sabotscheu, Nischouz, Laschze Pristava, Nakitna, Paku, Goritschia, Dulle, und von Freudenthaler Dom. Gründen; die zum Gute Thurnlaak aber in den Ortschaften Vigaun und Westulack, dann von den verskauften Dom. Gründen.

Pachtluffige werben mit bem Beifage hiervon verftanbiget, baf bie Dachte

bedingnife täglich in biesortiger Umtefanglei eingeseben werden konnen.

Freudenthal am 1. Oftober 1817.

Wayerengründe Werpachtung. (1)

Bon dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird biemit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaftlichen Mayergründe, dann der Suppansgründe zu Verd, Dulle, Franzdorf, Winkel, Nakitna, Presser, Stein im Bezirke Freudenthal, Planina im Bezirke Wippach, Uranteschiecht und Topolle im Bezirke Kreuß, St Georgen im Bezirke Michelstätten, Moraitsch im Bezirke Egg ob Podpersch, dann Vigaun und Westuck im Bezirke Hackelstätten, weite Daasberg, auf sechs nacheinander solgende Jahre, nämlich vom 1. Nese dember 1817 bis dahin 1823 am 27. dieses Wonats von 9 bis 12 Uhr Vorsmittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags eine Licitation in diesherrschaftlicher Amittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags eine Licitation in diesherrschaftlicher Umtskanzlei werde abgehalten werden, wozu Pachtlussige mit dem Beisake einz gesaden werden, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. Freudenthal am 1. Oktober 1817.

Der laut barung. (1) Den 24 bieses Monaths, das ist kommenden Freitag, wird die zu dieser Kommenda gehörige Schorrer = und Angle Fischerei sammt dem Fischsang unter dem

Eis am Sauferome feit 10 Mobember 1817 bis Letten December 1819 als auf 2 Rahr und 2 Monate burch bffentliche geilbiethung in Pacht guegelaffen.

Die Pachtliebhaber werden demnach treundlichst eingeladen, am obbestimms ten Tag Bormittags um 9 Uhr in die diesherrschaftliche Umrekanzlei zu erscheinen. Ritter. D. D. Kommenda Laibach am 18. Oktober 1817.

Madrid (1)

Der Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und biethet seine Dienste in Berfertigung von Zimmerspalire, spanische Bande, Canapee, Gefel, trapericte Tenstervorhänge, Bettbecken, Matragen zc. und verspricht die reelste und billigste Bedienung.

Joseph Rober, Tapecirer Meister, wohnhaft in der Capus. Borstade Atro. 15.
in der Elephantengasse.

Soulen = Unfang. (2)

Bon Seite bes biefigen f. t. Loceums wird hiemit jur Benehmungemiffenschaft ber fammtlichen Schuijugend bekannt gemacht, daß am 5. des funfeigen Monats Rovems ber um 40 Uhr feube in ber hiefigen Domkirche das feierliche Anentungsamt abg balten, an diefem und bem folgenben Tage die Rahmeus. Betzeichnise aufgenommen, und am 7. um 8 Uhr Morgens die öffentlichen Borlefungen aufeitig ihren Anjang nehmen werden. Laibach den 16. Dkiober 1817.

### Befanntmachung. (2)

Bom Bezirksgerichte Rieschlein zu Krainburg wird allgemein befannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Johann Recher, burgerlichen Handelsmann zu Laibach, wider Casper Roßtel, burgerlichen Lederermeister zu Krainburg, wegen behanpteten 109 fl. 34 fr. M. C. c. s. c. in die executive Feilbietbung des dem gedachten Souldver gederigen, in der Stadt Krainburg haus Mro. 105 befindlichen, der Stadt Krainburg unterthänigen, und auf 688 fl. 20 fr. gerichtlich geschäpten Hanset fammt Ansund Zugehör gewilliget, und dazu Zermine, und zwar für den ersten der 30 Oktober, sur den zweiten der 29. November dieses Jahrs und für den dritten der 9. Jänner 1818 in dieser Gerichtstanzlei jederzeit Bormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietbungstaglapung gedachtes Hans nedft Ansund Zugehör nicht nur den Schäpungswerts oder die dur den Schäpungsweithe hindanns gegeben werden würde; daher die Kausstustigen, besoaders aber die intabulirten Släubiger biezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirfegericht Riefelftein gu Krainburg den 29. September 1817.

### n a ch r t ch t. (3)

Unterzeichneter macht einem geehrten Publifum befannt, daß er feine Wohnung berandert und fich bermablen in der Judengaffe Mro. 226. im 2ten Stocke befindet, Er empfiehlt fich zugleich mit guter und ich euniger Bedienung, wie auch um die billige ften Preiße. Unch werben bei ihm einige Anaben in Roft und Wohnung gegen billige Bedingniffe angenommen.

Chriftian God, barg. Manns:Rleibermacher.

Da ber für bas Laibacher Militar-Garnisons Spital gegenwartig besiehende Bietualien und Getranke Lieferungs-Kontract mit legtem Oftober 1817 zu Ende gehet, und in Folge Hoffriegerathlichen Rescripts vom 4 dieses L. 3322 vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 zur Deckung der Spitals. Erstordernise nach vortdufig öffentlich kund zu machender Licitation ein neuer dießfäliger Kontraft abgeschloßen werden solle, so wird anmit bekannt gemacht, daß diese Licitation am 25 Oftober 1817 allbier vorgenommen und auf 6 Monate, namlich vom 1. November 1817 bis lesten April 1818 mit Borbehalt der hohen Ratification zu gelien haben wird.

Die gu liefern tommenben Bictualien=Bebarfe . Artifel find nachfiebente, ale:

Gemmeln zu 3, 6, 9 und 24 Loth, gemischtes Brot zu 10 und 26 Loth, Mund = und Pohlmehl, Mers, Weißengries, gerollte, robe und geriffene Serfte, Bohnen, Erbfen, Rinds schulz, Zucker, Zwetschen, Kimmel, Zwiebel, Geise, Wachholberbeeren, Wein, Brands wein und Weinestig.

Die Berbindlichfeit bes Lieferanten beffeht in folgenden:

- von 14 ju 14 Tagen vorhinein beigestellt werden, und bie erste Einlieferung am 1. November b. J. beginne, und der Spitale-Commission vorgelegt werde.
- ztens. Der als Mindestdiether verbleibende Lieferungs-Unternehmer bleibt bem hoben Netario fur die volle Zeit der 6 Monate feiner Seits verbindlich. Dem f. f. Spital: Commando hingegen bleibt es vorbebalten, bei einer etwa von hoberer Behörde erfolgenden
  anderweitigen Disposition die sogleiche Auffundigung zu machen; wo sodann in 8 Tagen
  vom Tage der Auffundigung gerechnet, die Lieferung das ganzliche Ende zu erreichen
  haben wird, ohne daß dem Rontrahenten der mindeste Bergutungs : Anspruch zustünde.
- 3tens. Ift ber Lieferant verpflichtet fur bie richtige Zuhaltung aller Kontraktobedinguiße bem Aerarium eine, einer ganz monatlichen Lieferung im Werthe gleich fommende baare ober annehmbare glaubwurdige Caution beizubringen; zur Sicherheit hat aber jeder Lieferunges-Luftige 500 fl. E. M. als Babium ober Reugeld vor ber Licitation zu erles gen; welches jedoch ber nicht mindestbiethende Lieferant nach beendetem Akt wieder zustückgestellt erhalt.
- 4tens. Wird ferners festgeefest, baß, wofern der Lieferungs-Ersieher auf eine ober andere Weife der auf sich genommenen Kontrakte-Berbindlichteit nicht entsprechen sollte, das f. E. Spitale-Commando ohne weiters berechtiget senn wird, die sammtlichen Bedarfe- Artikel für die ganze Dauerzeit des Kontrakts auf Gefahr und Rossen tes Lieferungs- Unternehmers ohne aller weitwendigen Procedur, aus dem verkautionirten Betrage herzunehmen, dahingegen verpflichtet sich:
- Stens. Das Spitals-Commando bem Rontrabenten nach ieber monatlichen Lieferung bee Dictualien ohne Aufenthalt die baare Bezahlung im Metallgelde gu leiften-

Der Kontrakt ift fur ben Minbestbietber gleich von bem Lage bes von ihm gefertigten Lieitations-Protofolls verbindlich, und im Falle sich ber Minbestbiether weigerte, den schrifts lichen Kontrakt, zu fertigen, vertritt bas Lieitations-Protofoll die Stelle des schriftlichen Konstrakt, und das allerbochste Alexarium bat die Wahl entweder den Mindestbiether zur Ertuls lung der ratissierten Lieitationsbedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf defen Gesfahr und Rosten neuerdings feilzubiethen.

Dieser Kontraft wird auf 6 nacheinander folgende Monate, wie schon oben erwähnt, namlich vom 1. November 1817 bie Ende April 1818 jetoch mit Borbehalt ber boben Ges nehmigung abgeschloßen. Es werden zu diesem Ende alle jene, welche biefen Kontrakt

einzugehen gedenken, Affentlich vorgelaben, am Tage ber Lieitation, namlich am 25. Oftober b. 3 fruh um 9 Uhr fich in der hier befindlichen f. f. Feldkriege : Commissangles einzufinden, almo die Licitation abgehalten werden wird.

Laibach am 15. Oftober 1817.

Bersteigerung einer Hobe in Praprolnim. (2) Bon bem Bezirksgerichte ber Staatshereschaft Laak wird bekannt gemacht: das über Antangen des Simon Rosvier, und der Ugnes. Stenos, wider Mazdaleng Wertonzel und Walentin Wertonzel, als Joseph Wertonzel schen Kinder, Vormünder, dam Wartin Demscher, wegen schuldigen 753 fl. 30 kr. sammt Rebenverdindlichkeiten mit Abschlag der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die executive Felbiethung der, der Staatsberrschaft Laak sud Urdars Numero Zweitausend zehn zinebaren gerichtlich auf 973 fl. 45 kr. geschligten Hube des Joseph Wertonzel und Martin Demscher in Praprolnim Hauszahl 7 gewilligt, und hierzu drei Termine, namlich der Tag auf den 6. November, 4. December d. I. und 7. Janner 1818 Bormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisase bestimmt worden senn, daß, wenn die Hube, weder bei der ersten noch zweiten Feilhiethung um den Schägungsbetrag oder darüber an Mann gedrächt werden wurde, solde bei der britten auch unter der Schägung hindonngegeben werden wird.

Begirfsgericht ber Staatsherrichaft Laaf am 6. Oftober 1817.

Bersteigerung einer Hube in Salzbach sammt Bieh. (2)
Bon bem Bezirksgerichte ber Staatsberrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht: baß über Unlangen ber Margareth Werze, wider Georg Groschel, Bater und gesehlicher Verstreter seiner von Selena urbarsmäßigen Struger hinterlassenan Kinder, wegen schuldigen 722 fl. 30 fr. sammt Nebenverdindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, der Staatsberrschaft Laak sub Urd. Noo. 1757 zinsbaren, gerichtlich auf 1122 fl. 45 fr. und mit Vieh und Küstung auf 1156 fl. 15 fr. geschäften, Helena Struger schen Hube in Selzach Hauszahl 14 gewisligt, und hierzu drei Termine, namlich der Lag auf den 12 ken Rovember, 11ten December d. J. und 12ten Jänner 1818 sedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisache bestimmt worden senn, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schänungsbetrag voer darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schäzung hindanngegeben werden wird.

Begirfsgericht ber Graateberrichaft Laaf am 1. Oftober 1817.

Be fankt mach ung. (2) Von dem Bezirkögerichte ber Staatsherrschaft Abelsberg wird bekannt gemacht: Es sei Aber executives Sinschreiten bes Herrn von Garzaraki, Renntmeister der Herrschaft Prem, wider Joseph Zuzek aus Unterkoschanna, wegen an Garben-Zehendpacht schuldigen 371 fl. a7 fr. E. M. sammt Nebenverbindlichkeisen in die Feilbiethung ber dem Legtern gebörigen, in die Pjändung gezogenen und à 2 fl. gerichtlich geschäften 400 Stück Schaase gewilliget worden.

Da hiegu ber 22. Oftober, 5. und 19. November b. I jebesmal fruh um 9 Uhr im Orte Abelsberg mit dem Beisage bestimmt ift, daß, wenn bemelte Schaafe weder bei der erften noch zweiten Feilbiethungstagsagung um ben Schägwerth ober barüber an Mann gebracht wurden, felbe bei ber britten unter bemfelben hindanngegeben werben, so werden die Rauflustigen an bemelten Tagen hierorts zu erscheinen vorgelaben

Begirtegericht ber Graateberrichaft Abeleberg am 8. Oftober. 1817.

Da von bem Begiefegerichte der Craatsherricaft Aderleberg über Ansuchen bes herrn & Corgarally, Rentmeifter ber Gerrichaft Prem, wider Casper ju Buged aus Oberfofdanna,

wegen annoch an Zehenbpacht ichulbigen 139 fl. 3 fr. M. M. nebst Zinsen, und Executionse kötien in die Realfumirung der auf den o. September d. J. bestimmt gewesenen aber unterbliedenen 3ten Feildichungstagsahung gewilliget wurde, so wird dies mit dem Beisahe bekannt gegeben, daß zur dritten und legten Veräußerung der dem Kasper Zuzick gehörigen, in die Execution gezogenen, und à 2 st. pr. Stück gerichtlich geschähren 220 Stück alte Schaafe der 22. Oktober 1817 früh um 9 Uhr im Orte Abelsberg bestimmt sehe, und daß tiese am hemelten Lage, wenn der Schähwerth oder ein Mehreres nicht angebothen werden sollte, unter der Schähung gegen gleich baare Bezahlung hindanngegeben werden.

Bezirksgericht der Staatsbereschaft Abelsberg am 8. Oktober 1817.

Lieferungs = Aufforderung verschiebener Holzschnitt = Corten. (2) Don Geiten bes Bererwarbeiner Grang=Megiment wird bekannt gemacht: baß zu benen Werarial-Baufahrungen im Megimente nachfolgende Holzschnitt. Waaren erfordert werben, und zwar:

5000 Stud 5f4 Boff bicke, 13 Schut lange und 10 bis 12 3off breite bannene ober fich.

tene Banflaben.

5000 Stud 1 Boll bide: 13 Souh lange und 9 bis 12 300 breite, tannene ober fichtene Banfladen. Dann:

2000 Stud 5f4 300 bide, 2 300 breite und 2 Rlafter lange weiche Dachlatten.

Da nun ju dem Ankauf diefer Bau-Materialien noch hoher Anordnung die Lieferung bon ben Mindestbiethenden furzuwählen ist, so wird dieses allgemein bekannt gewacht, damit diesenigen so die Lieferung der obigen Holzschitte Gorten im Ganzen oder theilweise zu übernehmen gedenken, am 1. December dieses Jahre in der fruh um 8 11hr, allbier in der Granz-Berwaltungs - Rechnungs = Ranklei zuverläßig erscheinen wollen, um dann mit den Mindestdiethenden den Kontraft abschließen zu konnen.

Die fich bas Regiment die hohe Ratification bes Kontrakts burch Ginen hochlobl Soffriegerath vorbehalt, fo wird auch bemerkt, bag ber Kontrahent verbunden fei bei Erfleis gung ber Lieferung burch ben mirdeffen Anboth, jur Sicherheit bes Aerario eine angemes.

fene Raution in bie Bautaffe bes obigen Regiments ju erlegen.

Sig. Staabfort Mitrowig am 21. September 1817.

Bon bem Bezirksgerichte ber Herrschaft Arupp wied hiemit bekannt gemacht: Es fet auf Ansuchen bes Berrn Anton Kraschiz von Krupp, wider Stephan Lukeschik von Sodinds borf, wegen schuldigen 638 g. M. M. c. s c. in die erecutive Feilbiethung ber gegnerisschen in Sodinsborf liegenden, auf 1254 fl. 30 fr. gerichtlich geschäften 3881. Kaufrechtsbube, sammt den dazu gehörigen Weingarten gewilliget worden. Da nun diezu drei Feilsbiethungstagsagungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. Oktober und die dritte auf den 27. November d. I. mit dem Beisake angeordnet worden, daß, wenn gedachte Idealitäten weber bei der ersten noch zweiten Feilbierhungstagsagung um den Schägungswerth, oder darüber an Mann gedracht werden konnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schägungswerth hindangegeben werden wurde, so werden die Kausclussigen an obbenannten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Sodinsdorf bei Schemis zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnife fonnen in biefer Umtefanglei eingefehen merben.

Begirtegericht Rrupp am 28. Anguft 1817.

Unmerfung. Bei ber erften Beilbiethungstaglagung bat fich fur bie 3f8 Raufrechtehube

@ b i f t. (2)

Bon ber im Laibader Rreife liegenben Derricaft Ponobitich wird gu Jebermanns Wiffenschaft hiemit öffentlich befannt gemacht: bag am 28. b. De und bie barauf folgenben

Sage um 9 tihr Bormittags in bem biegherricaftlichen Schlofe verichiedene Fahrnife, als Ochlen, Rabe, Tergen, Ralber, Borflenvieb, ein Daar jungen Bagenpferbe, Getreib, Burgelfrubte, Jagogewehre und Dauseinrichtung von verichiedener Gattung im Berfteiges rungsmege gegen gleich baare Begablung ans freier Sand bindanngegbeen merben. 200gu alle Raufinftige gu ericheinen eingelaben finb.

Berrichaft Ponovitich am 7. Ofrober 1817.

## Werfaufs = Ungeige.

Den 24. Oftober Bormittags von 9 big 12, und Rachmittage von 3 bie 6 Uhr . werben in ber Ranglei bes Beren Dris Maximilian Burgbach, wohnhaft in ber Beren= gaffe Dro. 210 im zten Stocke brei Balbantheile ber bem Gute Rofenbucht bei lais bach junachft liegenden, bem Grundbuche ber Pfarr = und Filialfirchengult bes Seil. Detere außer Laibach bienstbaren Walbung Bogata Dolina im Wege ber Berfteigerung verfauft werben. Der Flacheninnhalt biefer brei Walbantbeile beträgt jufammen 11 15(16 3och, die Brangen eines jeben Theils find mit Marffeinen verfeben, ber Rachwachs forgfaltig gezugelt, und bie biesjahrige Einftreu noch gang borhanben. Die Raufluftigen werben am obgebachten Tage ju ericheinen biemit eingelaben, fonnen aber mittlerweile die Licitationsbedingniße in ber Ranglei bes Doctoris Burgbach tage lich von 3 bis 5 Uhr Rachmittage einsehen.

Laibach ben 8. Oftober 1817.

## a chricht.

Bei Unterzeichnetem, in ber Lingergaffe Dro. 274, find zwei febr ichon eingeriche tete Bimmer monatlich an ledige herrn ju verlaffen, und tonnen nach Berlangen auch einzeln abgegeben werben, Laibach ben 12. Oftober 1817.

Sofeph Langer, Gaffwirth jum Campel.

# Laibacher Marktyreise bom 18. October 1817.

Getrei	byreis	Brod und Fleischtare			
Ein Wien ermețen	Preis	Für den Monat Octob.	Muß inägen		
Wargen Rudneng Korn Gerffen Hies Halben Galben Halber	6 12 6 6 5 48 4 20 4 12 4 — 4 3 50 — 3 50 3 40 — 1 54 1 48 —	1 Mundjemmet	1 9 1 16 8 1 20 3 8 2 24 2 19		